

**Genossenschaft
Wasserversorgung
Tobelhof
Gockhausen
Geeren**



**Reglement
Über die Abgabe
Von Wasser**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Rechtsform und Zweck	5
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben	5
Art. 3 Umfang des Leistungsauftrages	5
2 Wasserversorgungsanlagen	
Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt	6
Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen	6
Art. 6 Erstellung	7
Art. 7 Hydrantenanlage	7
Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern	7
Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund	7
3 Hausanschlussleitung	
Art. 10 Definition	8
Art. 11 Erstellung	8
Art. 12 Ausführung	8
Art. 13 Technische Bedingungen	8
Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte	9
Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
Art. 16 Unterhalt	9
Art. 17 Stilllegung	9
4 Hausinstallationen	
Art. 18 Erstellung	10
Art. 19 Prüfung und Abnahme von Installationen	10
Art. 20 Kontrolle	10
Art. 21 Technische Vorschriften	10
Art. 22 Unterhalt	10
Art. 23 Trinkwassernachbehandlungsanlagen	11
Art. 24 Frostgefahr	11
5 Wasserabgabe	
Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe	11
Art. 27 Anschlussgesuch	12
Art. 28 Haftung des Wasserbezügers	12
Art. 29 Meldepflicht	12
Art. 30 Wasserableitungsverbot	12
Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug	13
Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser	13
Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges	13
Art. 34 Abnahmepflicht	13
Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge	14

	Seite
6 Wasserzähler	
Art. 37 Einbau	14
Art. 38 Haftung	14
Art. 39 Standort	14
Art. 40 Technische Vorschriften	14
Art. 41 Messung	15
Art. 42 Störungen	15
Art. 43 Mehrere Wasserzähler	15
7 Finanzierung	
Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit	15
Art. 45 Betriebsfremde Leistungen	16
Art. 46 Bemessung der Gebühren	16
Art. 47 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	16
Art. 48 Erschliessungsbeiträge	16
Art. 49 Kostentragung Hausanschlussleitungen	16
Art. 50 Festsetzung der Gebühren	16
Rabatt für Genossenschafter	17
Art. 51 Anschlussgebühren	17
Art. 52 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	17
Art. 53 Abgeltung von Sonderleistungen	17
Art. 54 Fälligkeiten	17
Art. 55 Betreibung	18
Art. 56 Zahlungspflichtige Schuldner	18
8 Schlussbestimmungen	
Art. 57 Zuwiderhandlungen	18
Art. 58 Einsprachen	19
Art. 59 Inkrafttreten	19
Art. 60 Revision	19

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen «Genossenschaft Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren» (nachfolgend Wasserversorgung, gekürzt WVTGG genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Obligationenrechtes. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Dübendorf.

Rechtsform und Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Belieferung der Wasserverbraucher (nachfolgend Bezüger oder Abonnenten genannt) im Verteilgebiet der WVTGG mit Trinkwasser. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern.

Art. 2

Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere:

Zuständigkeit und Aufgaben

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung
LVG Art. 20
- Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen VTN
- Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz WWG
- Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Dübendorf vom 5.3.2012 (rev. 30.9.2013)
- Leistungsauftrag vom 12.12.2013

Die Aufsicht über die Wasserversorgung obliegt der Stadt Dübendorf.

Art. 3

Die Wasserversorgung ist unter Anderem verpflichtet:
a) im Versorgungsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern (soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht we-

Umfang des Leistungsauftrages

sentlich überschreitet); b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen; c) nach den Richtlinien des Kantons und den Vorgaben der Gemeinde einen Entwurf für das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. für dessen Revision zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen; d) die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten

2 Wasserversorgungsanlagen

Art. 4

Die Wasserversorgungsanlagen der WVTGG werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Generelles
Wasserversorgungsprojekt

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie stellt jedoch wo sinnvoll entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen, sicher.

Art. 5

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Leitungsnetz, Definitionen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitun-

gen dienen der Erschliessung der Grundstücke und liegen üblicherweise im öffentlichen Gebiet oder vor den Baulinien.

Art. 6

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Erstellung

Art. 7

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine teilweise Kostenvergütung durch die Gebäudeversicherung (GVZ).

Art. 8

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Betätigen von Hydranten und Schiebern

Art. 9

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Beanspruchung von Privatgrund

3 Hausanschlussleitung

Art. 10

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation (bis und mit Wasserzählvorrichtung). In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Versorgungsleitungen auf Privatgrund können von der Wasserversorgung als Hausanschlussleitung eingestuft werden.

Definition

Art. 11

Die Wasserversorgung bestimmt Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen sowie deren Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.

Erstellung

Art. 12

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

Ausführung

Art. 13

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. Bei gemeinsamen Anschlüssen entscheidet die Wasserversorgung über die finanzielle Regelung.

Technische Bedingungen

Bei allen neuen Anlagen ist in der Hausanschlussleitung ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Durch Einbau eines Rückflussverhinderers (unmittelbar nach der Gebäudeeinführung) ist bei allen neuen Anlagen sowie bei Renovationen ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 14

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Erwerb
Durchleitungsrechte

Art. 15

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Abonnenten.

Eigentumsverhältnisse
der Hausanschlussleitung

Art. 16

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Im privaten Grund gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Abonnenten.

Unterhalt

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Im Unterlassungsfall gehen allfällige Folgeschäden zu Lasten des Abonnenten.

Art. 17

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Stilllegung

4 Hausinstallationen

Art. 18

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung oder deren Beauftragtem sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Es gilt die von der Wasserversorgung herausgegebene Wegleitung für die Erstellung von Hausinstallationen. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Erstellung

Art. 19

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abnahme

Art. 20

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrigen oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrolle

Art. 21

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Technische Vorschriften

Art. 22

Der Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Unterhalt

Art. 23

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Trinkwasser und Anlagen oder Apparaten zur Aufbereitung von Trinkwasser, das Lebensmittelgesetz (LMG) und die darauf beruhende Lebensmittelverordnung (LMV). Apparate und Einrichtungen müssen vom SVGW zugelassen sein und gemäss den Leitsätzen W3 eingebaut werden.

Trinkwassernachbehandlungsanlagen

Art. 24

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Frostgefahr

5 Wasserabgabe

Art. 25

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang mit konstantem Druck. Sie übernimmt jedoch für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) keine Gewähr.

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Art. 26

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Einschränkung der Wasserabgabe

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Ferner kann die Wasserversorgung bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit, auf Verfügung des Stadtrates, den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

Art. 27

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Anschlussgesuch

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Haftung
des Wasserbezügers

Art. 29

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Der Verkäufer als bisheriger Abonnent haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der WVTGG bis sein Rechtsnachfolger in das Abonnementsverhältnis eingetreten ist.

Meldepflicht

Art. 30

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder

Wasserableitungsverbot

Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten (ausgenommen Brandfall; die Öffnung der Plombe ist der WVTGG sofort zu melden).

Art. 31

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter
Wasserbezug

Art. 32

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Für solche Anschlüsse ist der Einbau einer Wasseruhr Vorschrift. Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat rechtzeitig und schriftlich durch den Bauherrn oder dessen Vertreter zu erfolgen.

Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Vorübergehender
Wasserbezug, Bauwasser

Art. 33

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende jedes Quartals schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Kündigung des Wasserbe-
zuges

Art. 34

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Abnahmepflicht

Art. 35

Die Wasserversorgung ist berechtigt, an Wasserabgaben für Schwimmbassins und dergleichen, für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, für Feuerlöschposten und dergleichen, sowie an Wasserabgabe für besondere Zwecke spezielle Auflagen zu knüpfen.

Wasserabgabe
für besondere Zwecke

Art. 36

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Abonent.

Abnorme Spitzenbezüge

6 Wasserzähler

Art. 37

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Einbau

Art. 38

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

Art. 39

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Standort

Art. 40

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperr-

Technische Vorschriften

vorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41

Die Wasserversorgung kontrolliert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messung

Art. 42

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Störungen

Art. 43

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er der Wasserversorgung ein Gesuch zu stellen und die Kosten für den Einbau zu tragen. Dabei sind die technischen Vorschriften einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Mehrere Wasserzähler

7 Finanzierung

Art. 44

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 45

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung den entsprechenden Betrag.

Betriebsfremde Leistungen

Art. 46

Anschluss- und Wassergebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Bemessung der Gebühren

Art. 47

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen können die Grundeigentümer zur Entrichtung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet werden.

Kostentragung
Hauptleitungen und
Versorgungsleitungen

Art. 48

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Erschliessungsbeiträge

Art. 49

Die Kosten der Erstellung der Hausanschlussleitung (inkl. Tiefbauarbeiten) mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Kostentragung
Hausanschlussleitung

Art. 50

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Festsetzung der Gebühren

Den Genossenschaf tern wird auf dem von ihnen geschuldeten Wasserverkaufspreis und auf der von ihnen geschuldeten Grundgebühr ein Rabatt gewährt, und zwar bis zu einem von der Generalversammlung festgelegten Maximalbetrag. Der Besitz mehrerer Genossenschaftsanteile berechtigt nicht zum kumulierten Bezug von Rabatt.

Rabatt für
Genossenschaf ter

Art. 51

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig. Die Tarifordnung regelt diese Gebühren.

Anschlussgebühren

Art.52

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Benützungsgebühr
(Wasserzins)

Art. 53

Sonderleistungen können von der Wasserversorgung in Rechnung gestellt werden.

Abgeltung von Sonderleistunge

Art. 54

Entsprechend der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die Erteilung der Baufreigabe erfolgt erst nach Zahlungseingang des Bardepositums. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Fälligkeiten

Die Wasserverrechnung an Abonnenten erfolgt halbjährlich im April und Oktober. Im Mai wird eine Akontozahlung für die mutmassliche Hälfte der Wasserlieferung vom 1. November bis 31. Oktober verrechnet. Die Abrechnung per Ende Oktober erfolgt auf Grund der Zählerablesung, abzüglich der Akontozahlung. Beide Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten.

Aufteilung von Rechnungen auf mehrere Zahlungspflichtige ist Sache des Abonnenten.

Art. 55

30 Tage nach Verfall des Zahlungstermins und nach einem ersten Erinnerungsschreiben wird dem Abonnenten unter Berechnung eines Verzugszinses von 8% durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Nach einer erfolglosen 2. Mahnung wird die Betreibung eingeleitet.

Betreibung

Art. 56

Die einmaligen Beiträge, Gebühren und Kosten schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Zahlungspflichtige
Schuldner

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Diese haften auch dann, wenn die Verrechnung ausnahmsweise an einen Pächter oder Mieter erfolgt.

8 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Zuwiderhandlungen

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen (ab Zustellung) Rekurs beim Bezirksrat genommen werden.

Einsprachen

Art. 59

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. Mai 2014 am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. Mai 2005.

Inkrafttreten

Art. 60

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung der WVTGG.

Revision

Gockhausen, den 9.7.2014

Wasserversorgung Tobelhof Gockhausen Geeren

Der Präsident: Martin Dürig

Der Aktuar: Frank Eicher